

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 852 K 54/22

Aschaffenburg, 07.01.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|-------------------------|---|
| Dienstag, 25.02.2025 | 13:30 Uhr | 62, Sitzungssaal | Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von **Dettingen**
zwei je 1/2-Miteigentumsanteile an dem Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|---------------------------|------------------|--------|-------|
| Dettingen | 2018/50 | Gebäude- und Freifläche | Bahnhofstraße 12 | 0,0589 | 4847 |

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück liegt in der Gemeinde Karlstein am Main - Ortsteil Dettingen in der Nähe des Bahnhofs. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Carport und einem Nebengebäude. Das Wohnhaus besteht aus zwei Vollgeschossen, ausgebautem Dachgeschoss und ist voll unterkellert. Die Wohnfläche beträgt ca. 113 m²; das Ursprungsbaujahr des Wohngebäudes ist nicht bekannt, wahrscheinlich ca. 100 Jahre alt, das wirtschaftliche Baujahr ist 1973.

Verkehrswert:

250.000,00 €

bzw. je 125.000,00 € pro 1/2-Miteigentumsanteil

250

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Teetz, Tel. 069 2641-2535

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.